

BGer 5A_946/2025 vom 11. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_946_2025

FR: TF 5A_946/2025 du 11 novembre 2025

IT: TF 5A_946/2025 del 11 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die Abänderung von vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens. Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), aber es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG).

Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Darauf haben sich die erforderlichen Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt verschiedene Bestimmungen der EMRK und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als verletzt, weil ihm kein wirksamer Zugang zum Gericht gegeben und er zufolge seiner Armut indirekt diskriminiert werde. Diese Ausführungen gehen insofern an der Sache vorbei, als sie sinngemäss die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege beschlagen, welche in einem früheren und unangefochten gebliebenen Beschluss beurteilt worden ist und vorliegend nicht Anfechtungsgegenstand bildet. Dieser beschränkt sich auf die Frage des Nichteintretens auf die Berufung mangels Leistung des Kostenvorschusses. Inwiefern das Obergericht in diesem Zusammenhang Recht verletzt haben könnte, legt der Beschwerdeführer nicht dar und solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.